



SATZUNG

DES VEREINS „HEIMVOLKSHOCHSCHULE BARENDORF e.V.“

§1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Heimvolkshochschule Barendorf e.V.“ und betreibt das Bildungs- und Tagungszentrum Ostheide (BTO).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Barendorf bei Lüneburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Aufgabe und Zweck

Der Verein hat im Rahmen der Förderung der Volksbildung die Aufgabe, das Bildungs- und Tagungszentrum zu erhalten, zu unterhalten und in erforderlicher Weise zu fördern. Die Aufgaben des BTO sind:

- (1) die Durchführung von Bildungsmaßnahmen der Jugend- und Erwachsenenbildung unter besonderer Berücksichtigung der Bildungsbedürfnisse im ländlichen Raum.
- (2) die Unterstützung anderer Bildungsträger der Jugend- und Erwachsenenbildung auf dem Lande bei der Planung und Durchführung ihrer Bildungsmaßnahmen.

§3

Mitglieder

Mitglieder des Vereins können Personenvereinigungen des landwirtschaftlichen Berufsstandes, Gebietskörperschaften und gemeinnützige Institutionen der Jugend- und Erwachsenenbildung werden, welche die vorstehend in § 2 niedergelegte Zielsetzung anerkennen und fördern.

§4

Mitgliedschaft

- (1) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Beschluss wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt nach schriftlicher Kündigung. Sie ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende zulässig.
 - b) durch Auflösung,
 - c) durch Ausschluss, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Abmahnung durch den Vorstand seine Pflichten gegenüber dem Verein nachhaltig gröblich verletzt, insbesondere Beschlüsse nicht befolgt oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mit Einschreiben zuzustellen. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang der ablehnenden Entscheidung schriftlich beim Vorstand zu erheben. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis dahin ruhen die Rechte des ausgeschlossenen Mitglieds.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- (2) Jedes Mitglied übt darüber hinaus das Stimmrecht in

- der Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung aus. Es kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied zur Ausübung des Stimmrechtes im Einzelfall schriftlich bevollmächtigen, soweit nicht Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins gefasst werden. Jedes Mitglied darf nicht mehr als zwei Stimmrechte ausüben.
- (3) Die Mitglieder zahlen Beiträge, die jeweils spätestens bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres fällig werden. Sind die Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet worden, ruhen die Stimmrechte des Mitgliedes.
 - (4) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Organe zu befolgen.
 - (3) Jede satzungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, jedoch nur über die in der Tagesordnung mitgeteilten Punkte. Das Stimmrecht wird durch Vertreter ausgeübt.
 - (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgezählt. Für Beschlüsse über Angelegenheiten gemäß Abs. (1) g. bis j. bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung,
2. Vorstand,
3. Geschäftsführende Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a. Wahl des Vorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandes,
 - b. Wahl der Rechnungsprüfer,
 - c. Verabschiedung des Haushaltsplans,
 - d. Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - e. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 - f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - g. Beschlussfassung über die Gewährung und die Höhe einer angemessenen pauschalen Vergütung für die Vorstandsmitglieder für deren Zeitaufwand,
 - h. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - i. Beschlussfassung über die Verlegung oder die Zusammenlegung der Heimvolkshochschule mit anderen Bildungseinrichtungen,
 - j. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden – bei dessen Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter – schriftlich einberufen und geleitet. Zwischen dem Tage der Einberufung und der Versammlung soll eine Frist von 14 Tagen liegen. Zur Fristwahrung reicht es, dass die Einladung rechtzeitig bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsadresse aufgegeben wurde. Die Einladung per E-Mail ist zulässig. In dem Einberufungsschreiben ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (7) Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, sofern kein Mitglied schriftliche Stimmabgabe beantragt. Gewählt ist der Kandidat, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht kein Kandidat die absolute Mehrheit, dann nehmen an einem zweiten Wahlgang nur die beiden Kandidaten mit dem größten Stimmenanteil teil. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und wesentliche Gegenstände der Beratung sind in ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist. In der Niederschrift ist der Wortlaut der Beschlüsse aufzunehmen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern bekannt zu machen.

Vorstand und Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus acht Mitgliedern. Dem Vorstand gehören an:
 - a) ein Vertreter des Landvolks Niedersachsen – Landesbauernverband e.V.,
 - b) drei Vertreter der Mitgliedsverbände des Landvolks Niedersachsen,
 - c) eine Vertreterin des Niedersächsischen Landfrauenverbandes Hannover e.V.,
 - d) ein Vertreter der Niedersächsischen Landjugend – Landesgemeinschaft e.V.,
 - e) zwei Vertreter der Gebietskörperschaften (darunter ein Vertreter des Landkreises Lüneburg).
- (2) Vorsitzender des Vorstandes ist der Vorsitzende des Geschäftsführenden Vorstandes.
- (3) Das Landvolk Niedersachsen – Landesbauernverband e.V. stellt für den Vorstand zusätzlich ein beratendes Mitglied ohne Stimmrecht.
- (4) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorstandsmitglied zu Ziffer a., einem Vertreter zu Ziffer b. sowie dem Vertreter des Landkreises Lüneburg.
- (5) Der Geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei seiner Mitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- (6) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands wählen ihren Vorsitzenden.
- (7) Der Vorstand und der Geschäftsführende Vorstand werden jeweils für drei Jahre gewählt. Die Mitglieder bleiben danach bis zur Neuwahl oder Bestätigung im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ende der Wahlperiode aus, so erfolgt durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode.
- (8) Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr. Er tagt nach schriftlicher Einladung durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter. Die Einladung per E-Mail ist zulässig. Die Einladung soll unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen erfolgen. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn es die Mehrheit seiner Mitglieder verlangt. In dringenden Fällen kann die Einladung im Einvernehmen mit allen stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern unter

Verzicht auf Frist und Form kurzfristig einberufen werden.

- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er unter Angabe der Tagesordnung satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes liegt Beschlussfähigkeit bei Anwesenheit von zwei Vorstandsmitgliedern vor. Jedes Mitglied des Vorstandes bzw. des Geschäftsführenden Vorstandes hat eine Stimme. Es wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag. Der Wortlaut der Beschlüsse ist in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (10) Der Geschäftsführende Vorstand ist zuständig für die Einstellung und Entlassung der Geschäftsführung sowie für die Regelung des Vertragsverhältnisses mit ihr. Er überträgt ihr die Führung der laufenden Geschäfte nach Maßgabe der von ihm erlassenen Geschäftsordnung.
- (11) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben einen Anspruch auf Erstattung des tatsächlichen und erforderlichen Aufwandes. Sie können zusätzlich eine angemessene pauschale Vergütung für ihren Zeitaufwand bekommen. Über die Gewährung und die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.
- (12) Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor.
- (13) Mit dem Ende der Mitgliedschaft verliert das Vorstandsmitglied auch seine Organstellung.

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Tätigkeit des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§10 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Es muss mindestens die Hälfte sämtlicher Mitglieder anwesend sein. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließt, soll auch darüber beschließen, wer die Liquidation durchzuführen hat. Mangels eines solchen Beschlusses führt der Vorstand die Liquidation durch.
- (2) Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei

Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen nach der Liquidation und der Regulierung aller Verbindlichkeiten an das Landvolk Niedersachsen – Landesbauernverband e.V. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke der Jugend- und Erwachsenenbildung im ländlichen Raum im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

- Ende des Satzungswortlauts -

Es wird versichert, dass i.S.d. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und, wenn die Satzung geändert worden ist, ohne dass ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen übereinstimmen.

Barendorf, 29.04.2019
Heimvolkshochschule Barendorf e.V.
Geschäftsführender Vorstand